

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Piesendorf vom 29.10.2015, mit der eine **Kanalanschlussgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeitragsgesetzes – IBG 2015, LGBl Nr. 78/2015, und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss¹ an das gemeindeeigene², öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Piesendorf (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte³.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt 540,00 Euro (ohne MWSt.).
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen je 20 m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit.
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume

¹ Diese Bestimmung steht in keinem Zusammenhang mit den Regeln über die Anschlusspflicht (und allfälligen Ausnahmen).

² Als gemeindeeigen gilt auch eine Verbandsanlage (vgl § 2 Abs 3 IBG 2015).

³ Es wird empfohlen, den Kreis der Gebührenpflichtigen nicht zu erweitern (zB Mieter, Pächter etc).

einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke⁴ bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.

(5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:

- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-⁵, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)⁶
- Garagen⁷
- Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
- Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind⁸
- Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
- Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge⁹, offene Balkone, Loggien und Terrassen
- Lager- und Produktionsflächen ohne WC und ohne Kanalanschluss

(6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:

- Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind entsprechend den Bestimmungen in Abs. 8 zu bemessen.

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- | | |
|--|-------------------|
| • Gastgewerbebetriebe mit Beherbergung | 1,1 Gästebett |
| | 0,55 Zusatzbetten |
| ohne Beherbergung | 3 Sitzplätze |
| Sitzplätze im Freien | 10 Sitzplätze |

⁴ Durchbrüche bleiben dabei unberücksichtigt.

⁵ Das sind zB private Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobby- und Fitnessräume.

⁶ Abzustellen ist nicht auf die tatsächliche Fertigstellung, sondern auf den Konsens; zB sind Wohnräume im Dachgeschoß einzubeziehen, selbst wenn sie als solche noch nicht ausgebaut, wohl aber bewilligt sind.

⁷ Gilt für alle Garagen, zB freistehende, angebaute, Tiefgaragen, Garagen in unterirdischen Geschoßen etc.

⁸ Das sind zB Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte udgl.

⁹ Soweit diese nicht Bestandteil einer Wohnung oder Betriebes sind.

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung ist von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen.

- | | |
|---|--|
| • Privatzimmervermietung: | 1,1 Gästebett
0,55 Zusatzbetten |
| • Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten | 1,1 Bett |
| • Campingplätze | 1 Stellplatz |
| • Veranstaltungsstätten und –säle | 20 Sitzplätze |
| • Schulen, Kinderbetreuungsstätten | 9 Personen ¹⁰ |
| • Sonstige Betriebe ohne spezifischen Schmutzwasseranfall | 50 m ² Nutzfläche ¹¹ |
| • Lager- und Produktionsflächen mit WC | 1 WC-Sitz ¹² |
| • Gewerbliche oder öffentliche WC Anlagen | 1 WC-Sitz ¹³ |

(8) Als Betrieb ohne spezifischen Schmutzwasseranfall gelten Betriebe, die je Bemessungseinheit¹⁴ folgende Größen nicht überschreiten:

- a. Abwassermenge 150 l pro Tag
- b. BSB₅ 60 g
- c. CSB 120 g
- d. N (Stickstoff) 10 g
- e. P (Phosphor) 1,8 g

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so bemisst sich die Bemessungseinheit je 50 m² Nutzfläche durch die Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß lit a bis e.¹⁵

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl.) ist zu ermitteln.

¹⁰ Schüler, Lehrer, Kinder etc.

¹¹ Alternativ könnte auch ein Abschlag vorgesehen werden. Auf die Berücksichtigung der Zahl der Mitarbeiter bei der Bemessung sollte in Berücksichtigung der Vollziehbarkeit verzichtet werden.

¹² Pissoir bleiben bei der Bemessung unberücksichtigt

¹³ Pissoir bleiben bei der Bemessung unberücksichtigt

¹⁴ 50 m²

¹⁵ In einer Formel ausgedrückt bedeutet dies :

maximale Überschreitung (der Abwassermenge, BSB₅, N oder P)

- Dachflächen Asphaltflächen und sonstige befestigte Flächen 100 m²/Punkt
- Begrünte Dächer 200 m²/Punkt
- Grünflächen mit Drainagen 500 m²/Punkt

Die obenstehenden Bemessungseinheiten für die Ableitung von Niederschlagswässern gelten auch für retendierte Einleitungen und Anschlüsse von Notüberläufen.

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf 3 Dezimalstellen zu ermitteln und auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3

Ergänzungsbeitrag

(1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

(1) Eine Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren kann frühestens mit Rechtskraft der Baubewilligung erfolgen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr sowie des Ergänzungsbeitrages nach § 3 entsteht mit der Vorschreibung.

§ 5
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden. (16) ¹⁶

§ 7
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister
Für die Gemeindevertretung

Warter Johann

(16) ¹⁶ Diese Regelung soll den Gemeinden und Abgabepflichtigen verdeutlichen, dass auch Änderungen lediglich hinsichtlich der Höhe der Gebühr beschlossen werden können.